



LAND
TIROL

WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGS- PROGRAMM

Tiroler Kleinunternehmensförderung

Tiroler Kleinunternehmensförderung

Förderungsrichtlinie

1. Zielsetzung

Ziel der Tiroler Kleinunternehmensförderung ist die Stärkung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und Wettbewerbsfähigkeit der Kleinunternehmen in Tirol. Förderungswürdig sind Investitionsvorhaben, die eine wesentliche Verbesserung der Betriebsstruktur und/oder eine Verbesserung des Angebotes im Bereich der kleinstrukturierten Tiroler Wirtschaft zum Ziel haben.

2. Gegenstand der Förderung

Im Rahmen der Tiroler Kleinunternehmensförderung wird die Ansiedlung und Entwicklung von Kleinunternehmen (KU) - außer Tourismusbetriebe - gefördert.

2.1. Investitionsförderung

2.1.1. Die Gründung bzw. Ansiedlung von kleinen Unternehmen stellt einen besonderen Förderungsschwerpunkt dar, wobei Vorhaben in erster Linie berücksichtigt werden können, die eine Marktlücke/-nische schließen.

2.1.2. Bei der Entwicklung von bestehenden gewerblichen Kleinunternehmen werden insbesondere folgende Vorhaben unterstützt:

- Erzeugung neuer und/oder höherwertiger Produkte
- Anwendung neuer Technologien
- Erbringung neuer und/oder qualitativ höherwertiger Dienstleistungen

2.2. Gendersensible Maßnahmen

Für Unternehmen, die konkrete Konzepte zur Gleichstellung von Männern und Frauen und/oder zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf erstellen (z.B. Gleichstellungsmaßnahmen, familienfreundliche Personalpolitik, Kinderbetreuung, Karenz- & Wiedereinstiegsmaßnahmen) und in weiterer Folge auch umsetzen bzw. bereits umgesetzt haben, kann zusätzlich zur Investitionsförderung eine einmalige Prämie für gendersensible Maßnahmen gewährt werden.

2.3. Kriterien für die Projektauswahl

- Entwicklung des Unternehmens in den letzten Jahren (Beschäftigtenstand, Investitionen, etc.)
- Erwartete Auswirkungen des Projekts auf das Unternehmen
- Neuheitsgrad des Projekts für das Unternehmen
- Größe der Investition im Verhältnis zur Unternehmensgröße
- Regionale Bedeutung (z.B. Marktlücke/-nische)

3. Förderungsnehmer

Förderungsnehmer können nur kleine Unternehmen (KU) der gewerblichen Wirtschaft im Sinne der geltenden EU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 06. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen) sein, die entweder im Besitz einer aufrechten Gewerbeberechtigung nach der Gewerbeordnung oder in nachstehender Liste angeführt sind:

- Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen mit der Berechtigung der RTR GmbH
- Sprengmittelhändler
- Buchhalter/Bilanzbuchhalter/Personalverrechner
- Mitglieder der Kammer der Architekten und Ingenieurskonsulenten für Tirol und Vorarlberg mit Standort in Tirol

4. Art und Ausmaß der Förderung

4.1. Investitionsförderung

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Einmalzuschuss gewährt und beträgt max. 5 % der förderbaren Kosten. Im nationalen Regionalförderungsgebiet kann ein Aufschlag von bis zu 2,5 % gewährt werden. Die Summe der förderbaren Kosten muss mindestens € 100.000,- betragen; die Förderungsbemessungsgrundlage ist mit € 500.000,- begrenzt.

Projekte mit einer Gesamtinvestitionshöhe (= grundsätzlich anrechenbare Kosten) von mehr als € 1 Mio. können in dieser Förderungsaktion grundsätzlich nicht gefördert werden.

4.2. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Diese beträgt max. € 5.000,- pro Unternehmen und kann nur in Verbindung mit einem konkreten Investitionsprojekt und der dafür möglichen Investitionsförderung gewährt werden. Pro Unternehmen kann diese Förderung nur einmal in Anspruch genommen werden.

5. Förderbare Kosten

5.1. Investitionsförderung

Als förderbare Kosten werden anerkannt:

- Investitionen in Sachanlagen: Anlageinvestitionen (Gebäude, Maschinen und Ausrüstungen).

Als Investition in Sachanlagen gilt auch der Erwerb der unmittelbar mit einer Betriebsstätte verbundenen Vermögenswerte, sofern die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne diesen Erwerb geschlossen worden wäre und sofern die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner familiären Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden. Das Rechtsgeschäft muss zu Marktbedingungen erfolgen (z.B. Ankauf von bestehenden Betriebsgebäuden, Maschinen und Ausrüstungen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, die aktiviert werden; nicht aber der Ankauf von Grundstücken). Die alleinige Übernahme der Unternehmensanteile gilt nicht als Investition.

- Investitionen in immaterielle Werte: Investitionen in Technologietransfer durch den Erwerb von Patentrechten, Lizenzen oder Know-how oder nicht patentiertem technischem Wissen.

Die Investitionen sind nur dann förderbar, wenn sie in direktem Zusammenhang mit dem Gesamtvorhaben stehen.

Planungskosten können bis maximal 10 % der Gesamtkosten als förderbar anerkannt werden.

Nicht förderbar sind

- Erwerb von Grundstücken
- Gebrauchte Anlagegüter (auch Vorführgeräte/-maschinen) mit Ausnahme bei Übernahmen gemäß Pkt. 5.1 (förderbare Kosten - 2. Absatz)
- Reine Kapazitätserweiterungen
- Reine Ersatzinvestitionen
- Betriebsmittel
- Vorhaben von Tourismusbetrieben

5.2. Prämie für gendersensible Maßnahmen

Zum Erhalt dieser Prämie ist das dafür vorgesehene Formular vollständig ausgefüllt vorzulegen.

6. Verfahrensbestimmungen

- (1) Der jeweilige Förderungsantrag ist elektronisch, mit dem dafür vorgesehenen Webformular vor Beginn des Förderprojektes einzubringen. Die Möglichkeit zur Einbringung eines schriftlichen Förderungsantrages vor Beginn des Förderprojektes mit dem dafür vorgesehenen (Papier- bzw. Word-)Formulars beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung, endet mit Ablauf des 31.12.2019.
- (2) Für die Förderungsentscheidung sind folgende Unterlagen/Informationen erforderlich:
 - nähere Angaben über das antragstellende Unternehmen und die betriebliche Entwicklung der letzten Jahre
 - eine genaue Beschreibung des geplanten Vorhabens und der damit erwarteten betrieblichen Auswirkungen
 - genaue Projektkostengliederung - Kostenvoranschläge
 - aktueller Berechtigungsnachweis betreffend die Ausübung der wirtschaftlichen Tätigkeit (z.B. Gewerberegisterauszug, etc.)

- Kopie von Förderungsanträgen von beantragten anderen Förderungen (Bund, Land, Gemeinden usw.) und - sofern bereits vorhanden - deren Genehmigung für dasselbe Vorhaben bzw. dieselben förderbaren Kosten
 - Jahresabschlüsse der letzten beiden Geschäftsjahre
 - betriebswirtschaftliche Planungsrechnung einschließlich Liquiditätsberechnung zumindest für die nächsten drei Geschäftsjahre sowie Auflistung der jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen vor und nach der Investition
 - Bestätigung des Beschäftigtenstandes durch die jeweilige Krankenkasse zum Zeitpunkt der Antragstellung
 - Finanzierungszusage des/der kreditgewährenden Institute/s für den fremdfinanzierten Teil des Vorhabens
 - notwendige behördliche Genehmigung(en)
- (3) Die Förderstelle kann im Einzelfall noch zusätzliche erforderliche Unterlagen/Informationen anfordern oder auf für die Beurteilung nicht erforderliche Unterlagen verzichten.
- (4) Vor Gewährung der Beihilfe hat der Fördernehmer schriftlich in Papierform oder in elektronischer Form jede De-minimis-Beihilfe anzugeben, die er in den vergangenen zwei Steuerjahren und im laufenden Steuerjahr erhalten bzw. beantragt hat.
- (5) Weiters hat er in der selben Form anzugeben, welche anderen Förderungen er für dieselben förderbaren Kosten beantragt hat oder noch beantragen wird.
- (6) Das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Wissenschaft, Amt der Tiroler Landesregierung, kann zur fachlichen und/oder wirtschaftlichen Beurteilung der Vorhaben Experten innerhalb und/oder außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung beiziehen. Diese Experten unterliegen dabei entweder der Amtsverschwiegenheit oder sie sind vertraglich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Die Prüfung der einzelnen Förderungsanträge erfolgt durch das Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Abteilung Wirtschaft und Wissenschaft, des Amtes der Tiroler Landesregierung.
- (8) Die Förderungsentscheidung obliegt dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung.

7. Verpflichtungszeitraum

Der Verpflichtungszeitraum beträgt drei Jahre ab Endabrechnung. Die Endabrechnung erfolgt mit der Auszahlung oder der letzten Teilzahlung an den Förderungsnehmer. In der Regel wird in dieses Schreiben der Passus aufgenommen: „Das Vorhaben gilt als endabgerechnet.“

8. Rahmenrichtlinie

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol für die Vergabe von Förderungen und für die Förderungsabwicklung. Diese Rahmenrichtlinie ist integrierender Bestandteil der gegenständlichen Richtlinie.

9. EU-rechtliche Grundlagen und Freistellung

Bei dieser Förderung handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe lt. Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013, Seite 1 ff).

Diese Landesförderung kann auch als nationale Kofinanzierung in Verbindung mit Förderungen aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) im Rahmen des Operationellen Programms „IWB/EFRE Österreich 2014-2020“ gewährt werden.

10. Kumulierung

In Bezug auf dieselben förderbaren Kosten dürfen nach dieser Förderungsrichtlinie gewährte Beihilfen nicht mit anderen Beihilfen kumuliert werden, wenn die aus der Kumulierung resultierende Förderintensität diejenige Förderintensität übersteigen würde, die in einer Gruppenfreistellungsverordnung oder in einer von der Kommission verabschiedeten Entscheidung hinsichtlich der besonderen Merkmale eines jeden Falles festgelegt wurde.

11. Sprachliche Gleichbehandlung

Soweit in dieser Richtlinie auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

12. Geltungsdauer

Die am 1.7.2014 in Kraft getretene Richtlinie wird mit Beschlüssen der Tiroler Landesregierung vom 26.6.2018 bzw. 3.7.2018 und 9.7.2019 geändert und gilt bis 30.06.2021; die Anträge müssen spätestens am 31.12.2020 beim Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, eingelangt sein. Die letztgültige Änderung dieser Richtlinie tritt mit 01.07.2019 in Kraft.